

Art des Angebotes / der Hilfe / Tätigkeit / Leistung	Vollzeitpflege für Minderjährige (§ 33 SGB VIII) Zeitlich befristete Vollzeitpflege
<i>Nach Beratung in der Steuerungsgruppe § 79a am 15.10.2014 und dem Jugendhilfeausschuss am 06.11.2014 in Kraft getreten am 06.11.2014.</i>	
Produktnr. und -name ggf. Leistungsnr. und -name	363-003-0007-01
Rechtliche Grundlagen	<p>§§ 27, 33 SGB VIII in Verbindung mit § 20 SGB VIII. Es gilt ein Nachrangigkeitsgebot gegenüber Sozialleistungen anderer Träger.</p> <p><u>§ 27 SGB VIII:</u> (1) Ein Personensorgeberechtigter hat bei der Erziehung eines Kindes oder eines Jugendlichen Anspruch auf Hilfe (Hilfe zur Erziehung), wenn eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist und die Hilfe für seine Entwicklung geeignet und notwendig ist. (2) Hilfe zur Erziehung wird insbesondere nach Maßgabe der §§ 28 bis 35 gewährt. Art und Umfang der Hilfe richten sich nach dem erzieherischen Bedarf im Einzelfall; dabei soll das engere soziale Umfeld des Kindes oder des Jugendlichen einbezogen werden. Die Hilfe ist in der Regel im Inland zu erbringen; sie darf nur dann im Ausland erbracht werden, wenn dies nach Maßgabe der Hilfeplanung zur Erreichung des Hilfezieles im Einzelfall erforderlich ist. (2a) Ist eine Erziehung des Kindes oder Jugendlichen außerhalb des Elternhauses erforderlich, so entfällt der Anspruch auf Hilfe zur Erziehung nicht dadurch, dass eine andere unterhaltspflichtige Person bereit ist, diese Aufgabe zu übernehmen; die Gewährung von Hilfe zur Erziehung setzt in diesem Fall voraus, dass diese Person bereit und geeignet ist, den Hilfebedarf in Zusammenarbeit mit dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach Maßgabe der §§ 36 und 37 zu decken. (3) Hilfe zur Erziehung umfasst insbesondere die Gewährung pädagogischer und damit verbundener therapeutischer Leistungen. Sie soll bei Bedarf Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen im Sinne des § 13 Absatz 2 einschließen. (4) Wird ein Kind oder eine Jugendliche während ihres Aufenthalts in einer Einrichtung oder einer Pflegefamilie selbst Mutter eines Kindes, so umfasst die Hilfe zur Erziehung auch die Unterstützung bei der Pflege und Erziehung dieses Kindes.</p> <p><u>§ 33 SGB VIII</u> Hilfe zur Erziehung in Vollzeitpflege soll entsprechend dem Alter und Entwicklungsstand des Kindes oder des Jugendlichen und seinen persönlichen Bindungen sowie den Möglichkeiten der Verbesserung der Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie Kindern und Jugendlichen in einer anderen Familie eine zeitlich befristete Erziehungshilfe oder eine auf Dauer angelegte Lebensform bieten. Für besonders</p>

	<p>entwicklungsbeeinträchtigte Kinder und Jugendliche sind geeignete Formen der Familienpflege zu schaffen und auszubauen.</p>
<p>Weitere Grundlagen (Beschlüsse, Vereinbarungen, Leitlinien etc.)</p>	<p><u>Qualifizierungs- und Kooperationsverpflichtungen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Pflegefamilie verpflichtende und erfolgreiche Teilnahme an Grundqualifizierungsmaßnahmen für Pflegeeltern - Verpflichtende Kooperation mit dem öffentlichen Träger (Jugendamt) - Verpflichtende Kooperation mit dem Pflegekinderdienst (PKD) - Erziehung / sozialpädagogische Betreuung in Anknüpfung an die Vorerfahrungen des Kindes/Jugendlichen, seinen besonderen Förderbedarf, die Hintergründe der kurzzeitigen Unterbringung und die Lebensumstände des Kindes/Jugendlichen - Problemspezifische Versorgung und Erziehung, gesundheitliche Versorgung und Unterstützung ärztlicher/therapeutischer Aufgaben - Förderung von lebenspraktischen Fertigkeiten und Fähigkeiten, Unterstützung bei der Erlangung altersspezifischer Kompetenzen und bei der Bewältigung schulischer bzw. beruflicher Anforderungen - Unterstützung des Kindes/Jugendlichen bei der Aufrechterhaltung und Pflege persönlicher Kontakte im sozialen und familiären Umfeld, Aufrechterhaltung des Kontaktes zur Herkunftsfamilie - Unterstützung des Kindes/Jugendlichen bei der Verarbeitung von Trennung <p><u>Unterkunft und Raumkonzept:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Kinder und Jugendlichen leben im familiären Bereich der Pflegepersonen; die Unterbringung erfolgt nach dem Bedarf des Kindes/Jugendlichen - Verpflegung - Materielle Versorgung über Tag und Nacht - Dauer des Aufenthaltes analog Hilfeplanung
<p>Kurzbeschreibung</p>	<p>Die Kurzzeitpflege als erzieherische Hilfe unterstützt Kinder mit einem über einen einfachen Betreuungsbedarf hinausgehenden erzieherischen Bedarf während des kurzfristigen Ausfalls seiner gewöhnlichen Bezugsperson(en). Sie wird von pädagogisch erfahrenen und qualifizierten Einzelpersonen, Paaren oder Lebensgemeinschaften durchgeführt. Die Kurzzeitpflege erstreckt sich auf die Versorgung und Erziehung von Kindern und Jugendlichen, die grundsätzlich noch bei ihren gewöhnlichen Bezugspersonen hinreichend versorgt werden können, die aber aufgrund besonderer Umstände der kurzzeitigen Trennung oder aufgrund von Entwicklungs- bzw. Verhaltensstörungen in der Trennungsphase einer besonderen pädagogischen Zuwendung und einer speziellen psychosozialen Unterstützung und Förderung bedürfen.</p> <p>Der Aufenthalt in dieser Pflegeform ist zeitlich klar begrenzt.</p>

	<p>Es wird in der Regel von einer maximalen Dauer von drei Monaten ausgegangen. Eine formelle Hilfeplanung ist nicht zwingend notwendig. Zu dokumentieren sind jedoch der besondere erzieherische Bedarf sowie die Anforderungen an die Pflegepersonen.</p>	
<p>Allgemeine Zielsetzung (optional)</p>	<p><u>Die Kurzzeitpflege verfolgt folgende Zielsetzungen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Übernahme der Betreuungs- und Erziehungsfunktion der Eltern für die Zeit ihrer Abwesenheit - Unterstützung des Kindes/Jugendlichen bei der Verarbeitung der kurzfristigen Trennung und der mit ihr verbundenen Ängste und Krisen - Aufrechterhaltung und Unterstützung des Kontaktes zwischen den abwesenden Bezugspersonen und dem Kind/Jugendlichen - Unterstützung des Kindes/Jugendlichen bei der Überwindung von Entwicklungs- und Verhaltensproblemen - Unterstützung des Kindes/Jugendlichen bei Wahrnehmung von alltäglichen Verpflichtungen (z.B. Schulbesuch, Schularbeiten) und bei Aufrechterhaltung von Kontakten im gewohnten sozialen Umfeld - Vorbereitung des Kindes/Jugendlichen auf die Rückkehr in die eigene Familie 	
<p>Flussdiagramm Siehe Anhang.</p>		
<p>Nr.</p>	<p>Beschreibung der Verfahrensschritte</p>	<p>Qualitätssicherung: Qualitätsstandards, -ziele, -kriterien, -instrumente</p>
<p>1</p>	<p>Anfrage durch die Bezirkssozialarbeit Der Pflegekinderdienst (PKD) ist bei jeder stationären Unterbringung von Kindern unter 7 Jahren einzubeziehen. Bei älteren Kindern ist durch die Bezirkssozialarbeit (BSA) ebenfalls immer abzuklären, ob eine Unterbringung in einer Pflegefamilie möglich ist. Der/die nach Region zuständige MitarbeiterIn des PKD wird über einen Fall informiert und angefragt an der kollegialen Beratung der BSA teilzunehmen.</p>	<p>a) Mit den Personensorgeberechtigten und den Kindern werden die sozialen Ressourcen festgestellt und der konkrete Hilfebedarf ermittelt. b) 100 % der Beteiligten werden einbezogen.</p>
<p>2</p>	<p>Teilnahme an der kollegialen Beratung der Bezirkssozialarbeit Seitens der BSA muss eine Tischvorlage zu dem Fall angefertigt werden, die dem PKD mind. 2 Tage vor dem Beratungstermin vorliegt. Die Tischvorlage muss vollständig ausgefüllt sein sowie alle weiteren relevanten Informationen (wie bspw. psychologische Berichte oder ärztliche Stellungnahmen) enthalten oder diese müssen angefügt sein. Der Blick soll hierbei auf das Kind gerichtet sein. Es gibt einen Beschluss einer Hilfe nach § 33 SGB VIII mit Perspektivenklärung (zeitlich befristete Vollzeitpflege oder auf Dauer angelegte Vollzeitpflege).</p>	<p>c) 100%-ige Vollständigkeit der Unterlagen. d) Die notwendige und erforderliche Hilfe wird in Art und Umfang (Beginn und Ende) vorläufig für 100 % der Fälle definiert. e) In 100 % der Fälle wird ein Protokoll erstellt.</p>

3	<p>Kollegiale Beratung (Pflegekinderdienst) Der/die zuständige MitarbeiterIn des PKD bringt den Fall in die kollegiale Beratung des PKD ein. Zuvor lässt dieser/idese die vollständigen Unterlagen den KollegInnen rechtzeitig zukommen. Die ProjektmitarbeiterInnen stellen im Rahmen der kollegialen Beratung alle in Frage kommenden Pflegefamilien für das Kind vor. Eine Familie wird ausgewählt. Sollte keine geeignete Familie in Betracht kommen, werden umliegende Jugendämter angefragt werden. Das Ergebnis der kollegialen Beratung des PKD wird der/dem BSA umgehend mitgeteilt.</p>	<p>f) 100%-ige Vollständigkeit der Unterlagen. g) In 100 % der Fälle wird ein Protokoll erstellt. h) In 100 % der Fälle sind alle Möglichkeiten auszuschöpfen.</p>
4	<p>Anfrage an die ausgewählten Pflegeeltern Sollten im Rahmen der kollegialen Beratung mögliche BewerberInnen in Frage kommen, erfolgt die Anfrage an die ausgewählten Pflegepersonen durch die ProjektmitarbeiterInnen. Die möglichen Pflegepersonen haben nach der Anfrage ca. 24 bis 48 Stunden Zeit über die Aufnahme des Pflegekindes nachzudenken. Rückmeldung der Pflegeeltern erfolgt an den PKD. Sollte keine geeignete Familie zur Verfügung stehen, erfolgt durch die ProjektmitarbeiterInnen eine Anfrage an die umliegenden Jugendämter. Eine Rückmeldung wird abgewartet.</p>	<p>i) In 100% der Fälle erfolgt eine Rückmeldung an den/die BSA.</p>
5	<p>Rückmeldung der Pflegeeltern a) <u>positive Rückmeldung</u> Sollte eine passende Familie, sowohl innerhalb, als auch außerhalb des Landkreises gefunden sein und eine Bereitschaft zur Aufnahme signalisiert werden, erfolgt ein Termin zum Kennenlernen zwischen der in Frage kommenden Familie und den Herkunftseltern. Begleitet wird dieses Gespräch durch den/die ProjektmitarbeiterIn und dem/der BSA. b) <u>negative Rückmeldung</u> Sollte keine geeignete Pflegefamilie für das Kind oder den Jugendlichen gefunden sein, erfolgt die negative Rückmeldung an den/die BSA. Ab diesem Zeitpunkt liegt die alleinige Sachbearbeitung wieder in der BSA.</p>	<p>j) In 100% der Fälle wird der Herkunftsfamilie eine Beteiligung ermöglicht. k) In 100% der Fälle erfolgt eine Rückmeldung an den/die BSA.</p>
6	<p>Anbahnung Im Anschluss an das Kennenlernen zwischen den Pflegeeltern und der Herkunftsfamilie beginnt die Anbahnung zwischen dem zu vermittelnden Kind und den Pflegepersonen. Dieser Prozess wird durch die ProjektmitarbeiterInnen begleitet. Es wird ein genauer Ablaufplan erstellt, der dem Kind einen „sanften“ Übergang in die neue Familie möglich macht. Für die Anbahnung wird in der Regel mit einem Zeitraum von 4 bis 6 Wochen gerechnet. Die ProjektmitarbeiterInnen stehen der Pflegefamilie sowie der Herkunftsfamilie beratend zur Seite und informieren den/die BSA über den aktuellen Stand.</p>	<p>l) In 100% der Fälle richten sich die Anbahnungszeit und der Ablauf nach den Bedürfnissen des Kindes.</p>

	Während der Anbahnungs- und Eingewöhnungszeit finden keine Besuchskontakte mit der Herkunftsfamilie statt.	
7	<p>Hilfebeginn</p> <p>Nach der Anbahnung erfolgt der Umzug des Kindes in die Pflegefamilie. Die stationäre Hilfe gem. § 33 SGB VIII beginnt mit Tag des Umzuges des Kindes in die Pflegefamilie. Es findet eine ca. 8-wöchige Eingewöhnungszeit statt, während der keine Besuchskontakte zu der Herkunftsfamilie stattfinden.</p>	<p>m) In 100% der Fälle erfolgt eine rechtzeitig erstellte Kostenverfügung durch den/die BSA.</p> <p>n) In 100% der Fälle richtet sich die Eingewöhnungszeit nach dem Wohl des betroffenen Kindes.</p>
8	<p>Erstes Hilfeplangespräch</p> <p>Während der Eingewöhnungszeit terminiert der/die BSA das erste Hilfeplangespräch, zu dem die Projektmitarbeiterin, die Herkunftseltern, die Pflegeeltern und die zukünftig zuständige Mitarbeiterin des PKD ebenfalls eingeladen werden. Der/die BSA verschriftlicht im Anschluss das Hilfeplanprotokoll.</p>	<p>o) In 100 % der Fälle sind die Ziele, die jeweiligen Aufgaben und der zeitliche Umfang der Hilfe im standardisierten Hilfeplan vereinbart.</p> <p>p) 100 % der Entscheidungen werden nachvollziehbar und transparent mit allen Beteiligten kommuniziert.</p>
9	<p>Besuchskontakte mit der Herkunftsfamilie</p> <p>Die Festlegung über Dauer und Intensität der Kontakte werden in Kooperation mit BSA und PKD im Hilfeplangespräch festgehalten. Die Begleitung und Örtlichkeit wird nach individueller Absprache getätigt.</p>	<p>q) In 100% der Fälle richtet sich die Ausgestaltung der Besuchskontakte nach dem Wohl des betroffenen Kindes.</p>
10	<p>Regelmäßige Hilfeplanung</p> <p>Die Hilfeplanung erfolgt durch den/die BSA und PKD, wobei die Fallführung weiterhin bei dem/der BSA verbleibt.</p> <p>In einem regelmäßigen Turnus von mind. zweimal jährlich erfolgt die Hilfeplanung. Das betroffene Pflegekind wird unter Berücksichtigung seines Alters an der Hilfeplanung beteiligt. In jedem Hilfeplangespräch ist zu Überprüfen, ob die Hilfeform noch angemessen oder ob ein Hilfewechsel in eine Langzeitpflege bzw. Rückführung aktuell erforderlich ist.</p> <p>Zusätzlich findet mind. einmal jährlich ein Hausbesuch durch den/die PKD-MitarbeiterIn in der Pflegefamilie statt, bei dem das Pflegekind in der häuslichen Situation erlebt werden kann. Der PKD steht allen Beteiligten bei Beratungsbedarf zur Seite.</p> <p>Sollten ergänzende Jugendhilfen für das Pflegekind notwendig werden, steuert dies der/die BSA. Parallel dazu muss der/die BSA intensiv mit der Herkunftsfamilie zusammenarbeiten, um die Umstände für eine erfolgreiche Rückführung herzustellen.</p>	<p>r) In 100 % der Fälle findet die 1. Hilfeplanfortschreibung spätestens 6 Monate nach Ersthilfeplan statt.</p> <p>s) Die Ergebnisse aller Hilfeplanfortschreibungen werden dokumentiert.</p> <p>t) Das betroffene Pflegekind ist gemäß seines Alters und seiner Entwicklung an der Hilfeplanung zu beteiligen.</p>

11	<p>Beendigung der Hilfe</p> <p>Das Pflegekind muss durch die Pflegeeltern im Rahmen ihrer Betreuung angemessen auf eine Rückführung in die Herkunftsfamilie vorbereitet werden. Im Rahmen der Hilfeplanung wird daher auf das Bindungsverhalten und der intensivere Umgangsturnus Rücksicht genommen werden. Hierzu sind die Umstände in der Herkunftsfamilie sowie das Bindungsverhalten des Pflegekindes zu berücksichtigen. Bei gefestigtem Bindungsverhalten oder fehlenden Erfolgsaussichten in der Herkunftsfamilie ist nach spätestens zwei Jahren eine Umwandlung der Hilfe, bzw. Beendigung erforderlich.</p> <p>Die Kostenverfügung wird durch die fallführende Fachkraft des BSA an die WJH übersandt.</p> <p>Die Hilfe wird in Info51 beendet und die Statistik wird Ausgefüllt.</p>	<p>u) In 100% der Fälle müssen BSA und PKD der Rückführung bzw. Umwandlung der Hilfe zustimmen.</p> <p>v) In 100% der Fälle erfolgt eine Mitteilung an die Wirtschaftliche Jugendhilfe.</p>
	<p>Anmerkung:</p> <p>Für den Auswahlprozess von geeigneten Pflegeeltern ist in der Regel eine Vorlaufzeit von 4 bis 6 Wochen realistisch. In dieser Zeit muss der/die BSA das Kind im Falle der Abwendung einer Kindeswohlgefährdung in einer geeigneten stationären Einrichtung (bspw. Bereitschaftspflegestelle) eigenständig unterbringen und betreuen.</p>	<p>w) n 100% der Fälle bemüht sich der PKD um eine zügige Bearbeitung.</p>
<p>Verfahren zur Messung und Bewertung der Qualität</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Zu a) Fragebogenauswertung und Entwicklungsberichte. - Zu i) und j) Es findet eine regelmäßige Überprüfung der erweiterten Führungszeugnisse, Hausbesuche und persönliche Gespräche mit den Pflegeeltern statt. - Zu o) Regelmäßige Kontrollen durch die Teamleitung. - Zu p) Zur Erfüllung des individuellen Rechtsanspruches der Personensorgeberechtigten auf Hilfe zur Erziehung eines Kindes oder Jugendlichen erfolgt eine regelmäßige stattfindende und standardisierte Hilfeplanung gem. § 36 SGB VIII für die Dauer des gesamten Hilfeverlaufes. Die Hilfeplanung erfolgt in maximal sechsmonatigen Abständen. Das Verhältnis von Hilfeplangesprächen zu Hilfen beträgt somit mindestens 2:1. - Zu r) und s) Stichprobenartige Auswertung der Zeiträume und Dokumentierung durch die Teamleitung. - Zu v) Vollständige und regelmäßige Bearbeitung der Fälle in Info 51. - Steuerung und Wirksamkeitsüberprüfung der Hilfen zur Erziehung durch ein qualifiziertes Fach- und Finanzcontrolling der stationären Maßnahmen durch die WJH. 	
<p>Prozessbeteiligte</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Bezirkssozialarbeit - Pflegepersonen - Kinder/Jugendliche - Herkunftsfamilie - Sozialdienst (SGB XII) - ggf. Vormund / Pfleger 	

	<ul style="list-style-type: none">- ggf. Fachkräfte des bisherigen Leistungserbringers (z.B. SPFH-Fachkraft)- Dritte (z.B. Schule, Tageseinrichtungen)
Instrumente / Dokumente	<ul style="list-style-type: none">- Gesprächsnotiz- Unterlagen (z.B. Stellungnahmen, Berichte der Bezirkssozialarbeit)- Fallakte- Hilfepläne- Bestätigung des Pflegeverhältnisses- Pflegevereinbarung- Vollmachten- Entwicklungsbericht

